

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 30. Jänner 2026

Stück 13

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

48. GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG
-

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

48. GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 6 UG nachstehende Geschäftsordnung beschlossen, die der Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 29.01.2026 genehmigt hat.

Siehe Anhang 1

Die Rektorin:
Dr.phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:

Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

Tel.: +43 1 711 33 - 2052

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at

Erscheinung nach Bedarf.

Fristgebundene Mitteilungen sind mindestens 5 Werkstage

vor dem gewünschten Erscheinungsdatum einzubringen.

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien

§ 1

Mitglieder

Das Rektorat besteht aus der*dem Rektor*in und vier Vizerektor*innen:

- Vizerektor*in für kooperative Disziplinarität, Engagement und Innovation (VRDEI)
- Vizerektor*in für Finanzen und Infrastruktur (VRFI)
- Vizerektor*in für Kunst, Lehre und Lernen (VRKLL)
- Vizerektor*in für Wissenschaft, Forschung und Digitalität (VRWFD)

Die*der Rektor*in nimmt ihre*seine Funktion hauptamtlich wahr (Vollzeit). Die Funktionen der Vizerektor*innen werden in Teilzeit wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben im Rektorat

1. Allgemeines

(1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Ihm unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG).

(2) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht das jeweilige Aufgabengebiet betreffen.

(4) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit der*dem VRFI zu treffen (bzw. von dieser*m gemeinsam mit der*dem Rektor*in, wenn es sich um Entscheidungen in der Zuständigkeit der*des VRFI handelt), soweit sie nicht einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Als solche Entscheidungen, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, gelten insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlichen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen.

2. Gemeinsam als Kollegialorgan wahrzunehmende Aufgaben (insbesondere gemäß § 22 Abs. 1 UG)

Insbesondere die folgenden Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Rektorats:

- a. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG)
- b. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG), wobei die Entscheidungsgrundlage von der*dem Rektor*in vorzubereiten ist
- c. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG)
- d. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG)
- e. Bestellung und Abberufung der Institutsvorständ*innen, Bereichsleiter*innen und Leiter*innen von besonderen Universitätseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG)
- f. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Institutsvorständ*innen, Bereichsleiter*innen und den Leiter*innen von besonderen Universitätseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), wobei die jeweilige Entscheidungsgrundlage vom inhaltlich zuständigen Rektoratsmitglied vorzubereiten ist
- g. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 Abs. 5 (§ 22 Abs. 1 Z 9a UG), wobei die jeweilige Entscheidungsgrundlage von der*dem VRKLL vorzubereiten ist
- h. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG)
- i. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi, § 22 Abs. 1 Z 11 und § 103 Abs. 1 UG), wobei die jeweilige Entscheidungsgrundlage von der*dem VRWFD vorzubereiten ist
- j. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula und Information des Senats; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG hat die Vorschläge des Rektorats innerhalb von sechs Monaten zu behandeln und den Senat und das Rektorat über das Ergebnis seiner Beratungen zu informieren (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG)
- k. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula nach Stellungnahme des Senates (§ 22 Abs. 1 Z 12a UG)
- l. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan oder den Richtlinien gemäß Z 12a widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung

sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen (§ 22 Abs. 1 Z 12b UG)

- m. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG)
- n. Erstellung des Rechnungsabschlusses, wobei die jeweilige Entscheidungsgrundlage von der*dem VRFI vorzubereiten ist (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG)
- o. Erstellung der Wissensbilanz, wobei die Entscheidungsgrundlage von der*dem Rektor*in vorzubereiten ist (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG)
- p. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer*innen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG (§ 22 Abs. 1 Z 16 UG)
- q. die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet (§ 22 Abs. 1 Z 17 UG)
- r. Klärung von Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Mitgliedern des Rektorats
- s. Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert EUR 50.000,- übersteigt, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 gesondert geregelt sind
- t. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der*des Leiterin*Leiters der zuständigen Organisationseinheit
- u. Entsendung einer Vertretung in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG)
- v. Grundsatzentscheidungen über Bauvorhaben und Beteiligungen
- w. Mitwirkung an der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG)
- x. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche der*des Rektorin*Rektors und der Vizerektor*innen an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiter*innen von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des – gemäß der Geschäftsordnung – zuständigen Mitgliedes des Rektorats
- y. Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie, wobei die Entscheidungsgrundlage von der*dem Rektor*in vorzubereiten ist.

3. Geschäftseinteilung / Aufgabenverteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

a) Geschäftsbereich der*des Rektorin*Rektors

- a.1 Die*der Rektor*in hat neben den gemäß § 23 UG zugewiesenen Aufgaben auch all jene Aufgaben gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 UG für das Rektorat wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ oder einem anderen Mitglied des Rektorats zugewiesen sind.

a.2 Der Geschäftsbereich der*des Rektorin*Rektors umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Außenvertretung – Vorsitzende*r sowie Sprecher*in des Rektorats
- Gesamtstrategie und Entwicklungsplanung
- Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
- Personalmanagement
- Qualitätsentwicklung
- Zentrale, gesamtuniversitäre Formate, die der Sichtbarkeit und dem Transfer der universitären Aktivitäten in Kunst und Forschung dienen
- Veranlassung des Vollzugs von Beschlüssen des Rektorats und des Universitätsrats
- Vorbereitung einer Entscheidungsgrundlage für den Entwicklungsplan zur Beschlussfassung durch das Rektorat und in Folge Vorlage an Senat und Universitätsrat
- Suche nach externen Finanzierungsquellen
- Rechtliche Belange der Universität und Koordination mit dem zuständigen Bundesministerium
- Repräsentation der Universität auf nationaler und internationaler Ebene
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Gemeinsam mit der*dem VRFl: Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG)
- Gemeinsam mit der*dem VRFl: Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG)
- Budgetgenehmigung (Entscheidung über die Budgetzuteilung) an die einzelnen Institute, besonderen Universitätseinrichtungen und Bereiche gemäß § 22 Abs. 1 Z 14 UG auf Basis eines Vorschlags der*des VRFl, wobei die*der Rektor*in von diesem Vorschlag abweichen kann
- Entwurf der Wissensbilanz und damit Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zur Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG)
- Universitätsentwicklung
- Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG)
- Entscheidung über die Verwendung von Kostenersätzen (§§ 26, 27 UG)
- Herausgabe des Mitteilungsblattes
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zu Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die im Wirkungsbereich der*des Rektorin*Rektors tätig sind
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung des Rektorats zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie

a.3 Ergänzend zu den Kompetenzen des Rektorats als Kollegialorgan hat die*der Rektor*in als monokratisches Organ weiters die Aufgaben gemäß § 23 UG wahrzunehmen. Diese sind:

1. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektor*innen
2. Leitung des Amts der Universität

3. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
4. Ausübung der Funktion der*des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
5. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor*innen
6. Führung von Berufungsverhandlungen
7. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
8. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG

b) Geschäftsbereich der*des Vizerektorin*Vizerektors für kooperative Disziplinarität, Engagement und Innovation (VRDEI)

Der Geschäftsbereich der*des VRDEI umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Internationale Beziehungen, Kooperationen und Universitätspartnerschaften
- Diversität, inklusive Diversität als Querschnittsthema
- Erstellung eines Entwurfs des Frauenförderungsplans und des Gleichstellungsplans auf der Grundlage des Vorschlags des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und damit Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zur Vorlage an den Senat (§ 20b Abs. 1 UG)
- Alumni-Angelegenheiten
- International Office
- Angewandte Interdisciplinary Lab
- Art x Science School for Transformation
- Gemeinsam mit der*dem VRKLL und der*dem VRWFD: Entwicklung einer Strategie für den künstlerischen und wissenschaftlichen Wissenstransfer
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zu Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die im Wirkungsbereich der*des VRDEI tätig sind

c) Geschäftsbereich der*des Vizerektorin*Vizerektors für Finanzen und Infrastruktur (VRFI)

Der Geschäftsbereich der*des VRFI umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Gemeinsam mit der*dem Rektor*in: Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG)
- Gemeinsam mit der*dem Rektor*in: Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG)
- Erstellung von Vorschlägen an die*den Rektor*in für die Budgetzuteilung an die einzelnen Institute, besonderen Universitätseinrichtungen und Bereiche
- Finanzmanagement (inkl. Liquiditätsmanagement, Finanzierungen, Finanzbuchhaltung, Vermögensverwaltung)

- Buchhaltung, Steuern und Bilanzierung sowie Rechnungswesen und Controlling
- Vorbereitung des jährlichen Rechnungsabschlusses und somit Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zum Rechnungsabschluss (§ 22 Abs. 1 Z. 15 UG)
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
- Prozesssteuerung über den Einsatz von Budgetmitteln
- Ressourcenplanung und Beschaffung der Infrastruktur
- Vertretung der Universität in Finanz- und Budgetangelegenheiten nach außen in Koordination mit der*dem Rektor*in
- Erstellung aller Finanzberichte
- Drittmittelmanagement
- Internes Kontrollsysteem und Interne Revision
- Gebarung der Universität (§ 15 UG)
- Raumentwicklungsplanung
- Immobilienprojekte (Neu- und Umbauten, Sanierungen) in Koordination mit der*dem Rektor*in und Gesamtverantwortung für Bauvorhaben
- Liegenschaftsmanagement
- Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern
- Gebäude-, Sicherheits- und Infrastrukturmanagement
- Veranstaltungsmanagement
- Sicherstellung eines geordneten Universitätsbetriebs und bedarfsgerechte Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services)
- Facility Management
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zu Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die im Wirkungsbereich der*des VRFI tätig sind

d) Geschäftsbereich der*des Vizerektorin*Vizerektors für Kunst, Lehre und Lernen (VRKLL)

Der Geschäftsbereich der*des VRKLL umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Studien- und Prüfungswesen
- Studienangelegenheiten
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zur Auswahl und Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG)
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zur Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG)
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zur Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 Abs. 5 (§ 22 Abs. 1 Z 9a UG)
- Förderung der Studienaktivitäten wie der Abschlüsse
- Lehrevaluation und Qualitätssicherung in der Lehre
- Lehrbetreuung, ausgenommen im Fall der Abweichung vom Vorschlag der*des Leiterin*Leiters der zuständigen Organisationseinheit (§ 2 Abs. 2 lit. t)

- Zulassung von Studierenden mit Ausnahme der Doktorats- und PhD-Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG)
- Nachhaltige Entwicklung in der Lehre
- Angewandte Performance Lab
- Universitätsgalerie der Angewandten
- Kunstsammlung und Archiv
- Gemeinsam mit der*dem VRDEI und der*dem VRWFD: Entwicklung einer Strategie für den künstlerischen und wissenschaftlichen Wissenstransfer
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zu Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die im Wirkungsbereich der*des VRKLL tätig sind

e) Geschäftsbereich der*des Vizerektorin*Vizerektors für Wissenschaft, Forschung und Digitalität (VRWFD)

Der Geschäftsbereich der*des VRWFD umfasst insbesondere folgende Agenden:

- Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
- Digitalität & digitale Services in Kunst, Forschung, Lehre und Administration
- (Weiter-)Entwicklung digitaler Prozesse und Informationssysteme
- Doktoratszentrum (Interdisziplinäres & Künstlerisches PhD-Programm, wissenschaftliches Doktorat)
- Weibel Institut für digitale Kulturen
- IT & Digitalisierung (ITD) inkl. Zentraler Informatikdienst (ZID)
- Support Kunst und Forschung
- Universitätsbibliothek
- Zulassung von Studierenden in Doktorats- und PhD-Studien (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG)
- Gemeinsam mit der*dem VRDEI und der*dem VRKLL: Entwicklung einer Strategie für den künstlerischen und wissenschaftlichen Wissenstransfer
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) (§ 22 Abs. 1 Z 11 und § 103 (1) UG)
- Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Beschlussfassung des Rektorats zu Zielvereinbarungen mit den Leiter*innen der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die im Wirkungsbereich der*des VRWFD tätig sind

§ 3**Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen**

(1) Rektoratssitzungen dienen der Beschlussfassung (auf Basis von Beschlussvorlagen) und der wechselseitigen Information der Rektoratsmitglieder. Sitzungen werden von der*dem Rektor*in einberufen oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail) einberufen. Das Rektorat tagt in Präsenz, digital oder hybrid, wobei die Authentizität der Diskussion und die Vertraulichkeit sichergestellt sein müssen. Inbesondere sind Ton- und

Videoaufzeichnungen ohne Zustimmung nicht zulässig. Ein verlässlicher Abstimmungsmodus muss gegeben sein.

Zu Beginn jedes Semesters werden die Sitzungstermine für das folgende Semester festgelegt; sie finden mindestens einmal im Monat statt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen unter Angabe des Tagesordnungspunktes einberufen.

(2) Auf Basis der vorliegenden Tagesordnungswünsche der Rektoratsmitglieder und sonstiger Notwendigkeiten wird die Tagesordnung im Auftrag der*des Rektorin*Rektors (im Verhinderungsfall von einer*einem Stellvertreter*in gemäß § 5) spätestens 3 Werktagen vor der Sitzung mit den entsprechenden Unterlagen den Mitgliedern des Rektorats zur Verfügung gestellt. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats kann die Tagesordnung in der Sitzung nach Zustimmung durch alle anwesenden Rektoratsmitglieder abgeändert werden.

(3) Die Sitzungen werden von der*dem Rektor*in geleitet, im Verhinderungsfall von einer*einem ihrer*seiner Stellvertreter*innen nach Maßgabe der in § 5 festgelegten Reihenfolge.

(4) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder in Präsenz oder digital anwesend sind. Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 2 lit. a bis d bedürfen der Anwesenheit (in Präsenz oder digital) der*des Rektorin*Rektors und mindestens dreier Vizerektor*innen. Beschlüsse, die den Geschäftsbereich einzelner Rektoratsmitglieder unmittelbar betreffen, werden nicht in deren Abwesenheit gefasst, außer bei Gefahr im Verzug (z.B. drohende Fristversäumnis).

(5) Gäste können zu einzelnen Punkten oder, nach Einholung der Zustimmung aller Rektoratsmitglieder, zur gesamten Sitzung geladen werden. Die Namen eingeladener Gäste sind auf der Tagesordnung beim entsprechenden Tagesordnungspunkt anzuführen. Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(6) Rektoratsgespräche (Rektoratssitzungen ohne Beschlussfassungen) finden (nur) zwischen den Rektoratsmitgliedern in der Regel wöchentlich statt und werden durch ein informelles Protokoll dokumentiert.

§ 4 **Beschlussfassung und Protokollierung**

(1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Rektorin*Rektors den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG), Stimmübertragungen sind unzulässig.

(2) Gesetzliche und vertragliche Regelungen zu Unvereinbarkeiten sind strikt einzuhalten, § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) gilt sinngemäß. Jedes Mitglied des Rektorats verpflichtet sich, Umstände einer Befangenheit, wesentliche persönliche Interessen und sonstige

Interessenkonflikte gegenüber den übrigen Rektoratsmitgliedern offenzulegen. Bei einer Beschlussfassung über solche Angelegenheiten hat das betroffene Rektoratsmitglied sich seiner Stimme zu enthalten und den Raum zu verlassen; es kommt zu keiner Vertretung gemäß § 5. Es darf auch nicht an der Vorbereitung der Beschlussfassung sowie an der Ausführung und Umsetzung eines solchen Beschlusses mitwirken. Wenn ein Rektoratsmitglied in seinem eigenen Geschäftsbereich befangen ist, erfolgt eine Vertretung gemäß § 5.

(3) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die von der*dem Rektor*in und einer*m Vizerektor*in zu unterfertigen sind. Die Protokollführung erfolgt durch eine*n Mitarbeiter*in des Büros der*des Rektorin*Rektors. Bei dringlich einberufenen Sitzungen kann die Protokollführung auch durch ein anwesendes Rektoratsmitglied erfolgen.

(4) In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats, sowie die Sitzungssituation (in Präsenz, digital oder hybrid) anzuführen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln.

(5) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Umlaubeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats dieser Vorgangsweise zugestimmt haben. Umlaubeschlüsse sind in der nächsten Rektorats-sitzung zu protokollieren.

§ 5 Vertretungen

(1) Ist ein Mitglied des Rektorats an der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend verhindert, so kann es diese einem anderen Mitglied des Rektorats zur Erledigung übertragen.

(2) War die Verhinderung nicht im Vorhinein geregelt, erfolgt die Vertretung wie folgt, und zwar jeweils durch eine Person, wobei die Nummerierung die Reihenfolge der Vertretung zum Ausdruck bringt:

- a) Vertretung der*des Rektorin*Rektors:
 - 1. VRFI
 - 2. VRDEI
 - 3. VRKLL
 - 4. VRWFD

- b) Die Vizerektor*innen werden im Fall der Verhinderung durch die*den Rektor*in vertreten. Ist auch diese*r verhindert, gilt die für die*den Rektor*in festgelegte Vertretungsregelung.

(3) Dienstliche Abwesenheiten und Urlaube sind innerhalb des Rektorats so abzustimmen, dass die ständige Amtsführung des Rektorats sichergestellt ist.

§ 6**Zeichnungsbefugnisse**

(1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der*dem Rektor*in zu unterzeichnen. In Abwesenheit der*des Rektorin*Rektors werden diese Schriftstücke von jener*m Stellvertreter*in unterzeichnet, die*der entsprechend der in § 5 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen des § 2 allein oder gemeinsam zuständig ist.

(3) Jedem Rektoratsmitglied kommt die Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung zu. Rechtsgeschäfte, die über einem Gesamtbetrag von EUR 30.000,00 liegen, sind vom zuständigen Rektoratsmitglied und der*dem VRFI zu unterzeichnen. Rechtsgeschäfte über diesem Gesamtbetrag, die in der Zuständigkeit der*des VRFI liegen, sind von dieser*m und der*dem Rektor*in zu unterzeichnen. Rechtsgeschäfte, die über einem Gesamtbetrag von EUR 50.000,- liegen, bedürfen der Beschlussfassung durch das Rektorat.

Ausnahmen von diesen Betragsgrenzen sind in § 6 Abs. 4 bis 6 geregelt.

(4) Forschungsanträge können bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 300.000,- allein von der*dem VRWFD unterzeichnet werden und benötigen weder eine zweite Unterschrift noch eine Beschlussfassung im Rektorat.

(5) Liegenschaftsverträge betreffend Immobilienprojekte von geringer wirtschaftlicher Bedeutung können bis zu der (gemäß § 1 Abs. 2 Uni-ImmoV) in der jeweils aktuell gültigen Leistungsvereinbarung festgelegten „Bagatellgrenze“ für laufende Mietkosten pro Jahr allein von der*dem VRFI unterzeichnet werden und benötigen weder eine zweite Unterschrift noch eine Beschlussfassung im Rektorat.

(6) Rechtsgeschäfte, die über einem Gesamtbetrag von EUR 50.000,- liegen und konkreten Vorhaben der jeweils aktuell gültigen Leistungsvereinbarung zugeordnet sind, benötigen im Rahmen des von der*dem Rektor*in genehmigten Jahresbudgets für dieses Vorhaben keine Beschlussfassung im Rektorat. Sie sind von dem für das Vorhaben zuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit der*dem VRFI zu unterzeichnen (bzw. von dieser*m gemeinsam mit der*dem Rektor*in, wenn es sich um Entscheidungen in der Zuständigkeit der*des VRFI handelt).

§ 7**Inkrafttreten**

Dieser Geschäftsordnung liegt ein Rektoratsbeschluss zugrunde, und sie wurde am 29.01.2026 durch den Universitätsrat genehmigt. Sie tritt an dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.